AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache des Antrages der

Liechtensteinischen Kraftwerke
Im alten Riet 17
9494 Schaan

(Antragstellerin)

vom 20. November 2018

auf Genehmigung der Änderungen des Standardangebots v.1.4 vom 15. Januar 2015

am 06. Dezember 2018

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Dem Antrag vom 20. November 2018 der Liechtensteinischen Kraftwerke auf Genehmigung der Änderungen des Dokumentes „Standardvertrag TAL Kupfer" in der Version 1.4 vom 15. Januar 2015 wird dahingehend stattgegeben, dass Punkt 4.6 und Punkt 6.4 wie folgt lauten:

   „4.6 Die LKW planen ein bedarfsgerechtes Kommunikationsnetz nach Massgabe von Art. 5 und Art. 15 KomG und den Vorgaben der Regierung in der Eignerstrategie für die LKW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ausbauplanung sieht vor, die bestehenden Kupfer- und Koaxialnetze mittel- bis langfristig durch ein FTTB Netz zu ersetzen, wobei die landesweite Umstellung auf Glasfasertechnik gebietsweise ausgeführt wird. Die LKW informieren die betroffenen Anschlussinhaber, dass die bestehenden Kupferanschlüsse frühestens 12 Monate nach erfolgter Installation der FTTB-Anschlüsse ausser Betrieb genommen werden."

   „10.3 Die LKW sind berechtigt, TAL Kupfer in einer vollständig mit LWL erschlossenen und betriebsfähigen Makrozelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung mindestens 12 Monate nach Abschluss des LWL-Ausbaus zu liegen hat. Die Kündigung erfolgt in geeigneter Form. Die LKW informieren den Anbieter laufend – in der Regel monatlich – über den Ausbaustand LWL und über die geplanten Abschaltungen."

   Der so geänderte „Standardvertrag TAL Kupfer" wird in der Version 1.5, welche der gegenständlichen Verfügung als Anlage beigelegt ist, genehmigt.

2. Die LKW sind verpflichtet, den genehmigten Standardvertrag in der Version 1.5 unverzüglich nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung auf ihrer Webseite zu veröffentlichen und ihre Vertragspartner entsprechend zu informieren.

3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

   Die Antragstellerin ist CHF 1'500.00 Entscheidungsgebühr schuldig. Die geschuldete Entscheidungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzubezahlen.

Sachverhalt

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (nachfolgend „LKW" genannt) sind Inhaber von festnetzgebundenen Anschlussnetzen in Liechtenstein.

Die Anschlussnetze der LKW umfassen Teilnehmeranschlussleitungen auf Basis von Kupferdoppeladern (CUDA - Kupferdoppelader Access), Glasfaser- (LWL Access) sowie Kabelfernseh-Verteilnetze (CATV; Koax Access). Daneben betreiben die LKW auch die glasfaserbasierte Kernnetz-Infrastruktur.

Die LKW unterliegen als Betreiberin von elektronischen Kommunikationsnetzen der Kommunikationsgesetzgebung und insbesondere dem Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91 sowie den darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen.

Mit Verfügung vom 15. Januar 2015 hat das Amt für Kommunikation (nachfolgend auch „AK" genannt) das von den LKW vorgelegte Standardangebot Teilnehmeranschlussleitung Kupfer (TAL Kupfer), bestehend aus den Dokumenten „Standardvertrag TAL Kupfer", „TAL Kupfer Leistungsbeschreibung", „Handbuch Preise TAL Kupfer", „Handbuch Betrieb TAL Kupfer", „Handbuch Technik TAL Kupfer", „Handbuch Spektrum Management", „Handbuch Abrechnung Produkte", „Standortliste TAL Kupfer", „Kontaktstellen TAL Kupfer" und „Handbuch Definitionen und Abkürzungen Produkte" jeweils in der Version V1.4 (Handbuch Spektrum Management in V1.2), genehmigt.

Auf Basis der von der Regierung am 26. August 2014 beschlossenen Eignerstrategie[1] haben die LKW im Jahre 2014 eine Netzbaustrategie zum flächendeckenden Glasfaserausbau in Liechtenstein entwickelt. Aufgrund dieser Strategie können Glasfaseranschlüsse unter bestimmten Bedingungen von jedem Anschlusswerber bestellt und bezogen werden. Vor 2014 war dies nur von bzw. für Geschäftskunden möglich und für Privathaushalte nicht.

Im Jahr 2017 wurde die Netzbaustrategie überarbeitet und unter anderem dahingehend angepasst, dass die Ausbaugeschwindigkeit für den Glasfaserausbau deutlich gesteigert und ein verbindlicher Rückbaupfad für kupferbasierte Bestandsinfrastruktur (CuDa, Koax) definiert wurde.[2]

Um diesen Rückbau vornehmen zu können, beantragen die LKW die gegenständliche Anpassung des Standardvertrages „TAL Kupfer", welche eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der TAL Kupfer durch die LKW vorsieht. Diese Kündigungsmöglichkeit soll nur bei jenen Gebäuden möglich sein, welche vorher mit Glasfaseranschlüssen von den LKW erschlossen wurden.

---

[1] Siehe https://www.lkw.li/userdata/Alle-Download-Dokumente/Allgemeines-Unternehmen/Rechtsgrundlagen/lkw-eignerstrategie.pdf

[2] Vgl. Dokument „20170623_Update Netzbaustrategie KOM Planungsgremium.pdf", das im Rahmen des Planungsgremiums am 23. Juni 2017 vorgestellt und sämtlichen Betreibern zugänglich gemacht wurde.

In der 12. Sitzung des Planungsgremiums am 26. Oktober 2018 wurde das geplante Vorgehen durch die LKW vorgestellt und ausführlich mit den Betreibern diskutiert. Im von den LKW am 29. Oktober 2018 an alle Teilnehmer übermittelten Protokoll heisst es dazu:

> *Künftig erhalten die Anbieter drei Monate vor dem Abschalttermin der Kupferleitungen resp. Koax Leitungen in den betroffenen Makrozellen, eine Excelliste mit Adresse + BEP + OTO und Status sowie einen Übersichtsplan des betroffenen Gebietes (Makrozellen). Damit erhalten die Anbieter alle erforderlichen Angaben zur Benachrichtigung ihrer Kunden.*
>
> *Das Schreiben wird allen ISP im Nachgang zur Info zugestellt.*
>
> *Ebenfalls erhalten die Anbieter künftig drei Monate vor dem Abschalttermin von den LKW eine Kündigung der TAL Kupferleitungen resp. Koax Leitungen in den betroffenen Makrozellen. Die rechtliche Basis dazu muss allerdings zuerst im Standardvertrag abgebildet werden.*
>
> *Die dazu nötigen Anpassungen (Kap. 4.6 / 10.3) werden von den LKW vorgestellt. Am 16. November werden die Anpassungen dem AK zur Genehmigung eingereicht. Bis dahin können vom Gremium Textanpassungen eingereicht werden. Falls keine Anpassungs- resp. Änderungsvorschläge vom Gremium eingehen, werden die Anpassungen als genehmigt angesehen oder der Vertragspartner kann bis dahin den Vertrag ordentlich künden.*
>
> *Die Anpassungen werden allen Vertragspartner im Nachgang zugestellt.*

Die geplanten Änderungen wurden den Betreibern am 26. Oktober 2018 übermittelt, wobei noch einmal explizit darauf hingewiesen wurde, dass die LKW die Änderungen am 16. November 2018 der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen würden und die Betreiber bis zu diesem Termin Anpassungs- oder Änderungswünsche bekannt geben könnten.

Die Frist wurde einzig von der Firma TON Total Optical Networks (FL) AG genutzt. TON teilte mit, eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf sechs statt drei Monate zu wünschen.

Die LKW vertreten dazu den Standpunkt, dass sämtliche zu kündigende Kupferleitungen durch Glasfaser-Leitungen substituiert werden könnten. Ebenfalls erfolge die Vorankündigung der betroffenen Makrozellen, die von solchen Kündigungen betroffen sind, bereits ein Jahr im Voraus, was weiteren Zeitraum für die Anbieter biete, um aktiv zu werden.

Nach Ablauf der Rückmeldefrist beantragten die LKW mit Schreiben vom 20. November 2018 formell die Genehmigung der Änderungen des Dokumentes „Standardvertrag TAL Kupfer“ in der Version 1.4 vom 15. Januar 2015.

Entscheidungsgründe

Die von den LKW beantragten Änderungen des Standardangebots TAL Kupfer zielen darauf ab, dass auch die LKW einzelne TAL Kupfer ordentlich kündigen können. Aufgrund des grundsätzlich regulatorisch vorgesehenen Kontrahierungszwanges ist im Standardvertrag TAL Kupfer vorgesehen, dass Kündigungen einzelner Anschlussleitungen nur durch den Vertragspartner möglich sind.

Aufgrund des von den LKW vorgeschlagenen und vom Planungsgremium genehmigten verbindlichen Rückbaupfades der kupferbasierten Bestandsinfrastruktur (CuDa, Koax) ist dieses Ansinnen für das AK eine logische Folge des Glasfaserausbaus und nachvollziehbar.

Konkret beantragten die LKW folgende Ergänzungen:

In Punkt 4. sollte ein neuer Punkt 4.6 eingefügt werden, der lautet:

> *„4.6 Die LKW planen ein bedarfsgerechtes Kommunikationsnetz nach Massgabe von Art. 5 und Art. 15 KomG und den Vorgaben der Regierung in der Eignerstrategie für die LKW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ausbauplanung sieht vor, die bestehenden Kupfer- und Koaxialnetze mittel- bis langfristig durch ein FTTB Netz zu ersetzen, wobei die landesweite Umstellung auf Glasfasertechnik gebietsweise ausgeführt wird. LKW informieren die betroffenen Anschlussinhaber, dass die bestehenden Kupferanschlüsse nach erfolgter Installation der FTTB-Anschlüsse innert 12 Monaten ausser Betrieb genommen werden."*

In Punkt 10 sollte ein neuer Punkt 10.3 eingefügt werden, der lautet:

> *„10.3 LKW sind berechtigt, TAL Kupfer in einer vollständig mit LWL erschlossenen und betriebsfähigen Makrozelle frühestens 12 Monate nach Abschluss des LWL-Ausbaus zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und erfolgt in geeigneter Form. Die LKW informieren den Anbieter laufend – in der Regel monatlich – über den Ausbaustand LWL und über die geplanten Abschaltungen."*

Bei der Genehmigung dieser beantragten Änderungen des Standardvertrags TAL Kupfer entstünde ein Widerspruch, da es im Punkt 4.6 heisst, dass die bestehenden Anschlüsse innerhalb von zwölf Monaten ausser Betrieb genommen werden, während Punkt 10.3 regelt, dass TAL Kupfer frühestens zwölf Monate nach Abschluss des LWL-Ausbaus von den LKW gekündigt werden können.

Das AK löst diesen Widerspruch dahingehend auf, dass in Punkt 4.6 der genehmigten Version vorgesehen wird, dass *„die bestehenden Kupferanschlüsse frühestens zwölf Monate nach erfolgter Installation der FTTB-Anschlüsse ausser Betrieb genommen werden."*

Damit ist das im Rahmen des Planungsgremiums abgesprochene Vorgehen, wonach frühestens zwölf Monate nach Abschluss des LWL-Ausbaus in einzelnen Makrozellen die dort bestehenden CuDa-Teilnehmeranschlüsse (TAL Kupfer) gekündigt werden können, entsprechend umgesetzt. Dies entspricht auch dem von den LKW eingebrachten Antrag, wonach *„LKW wünscht, die TAL Kupfer in einem vollständig mit Glasfaser erschlossenen Gebiet (Macrozelle), frühestens 12 Monate nach Abschluss des Glasfaserausbaus zu kündigen."*

Die beantragte Änderung von Punkt 10.3 hat das AK grundsätzlich bewilligt, jedoch dahingehend konkretisiert, dass eindeutig ist, dass die Kündigung einer TAL Kupfer frühestens zwölf Monate nach dem LWL-Ausbau wirksam werden kann, aber schon früher ausgesprochen werden kann – nämlich so, dass eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten wird.

Zur leichteren Lesbarkeit bildet das AK zusätzlich zu den beiden neuen Bestimmungen, die in Spruchpunkt 1 wiedergegeben werden, den vollständigen Text des Standardvertrags TAL Kupfer (in der Version 1.5) im Änderungsmodus im Anhang zur gegenständlichen Verfügung ab.

Spruchpunkt 2 gewährleistet, dass alle Vertragspartner der LKW über die genehmigten Änderungen informiert werden und setzt die Transparenzverpflichtung dahingehend um, dass das neue genehmigte Standardangebot auf der Webseite der LKW veröffentlicht wird.

Auf Basis von Spruchpunkt 3 wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24, i.d.g.F., die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse eines wirtschaftlichen Breitbandausbaus und des Schutzes der Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt vor überraschenden Bedingungen entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet."

Die Entscheidungsgebühr (aufwandabhängige Verwaltungsgebühr) stützt sich auf Art. 60 Abs. 1 Bst. b KomG und Art. 4 i. V. m. Anhang 1 Bst. A Ziff. 1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 06. Dezember 2018
3805-LKW/TAL Kupfer/SKMA/BEGE

AMT FÜR KOMMUNIKATION
[redacted]
Kurt Bühler
Amtsleiter

Anlagen:

- Dokument: „Standardvertrag TAL Kupfer", Version 1.5
- Rechnung